

# ÖAPO Ausbildungsregulativ

---

## § 107 Lehrwart für Working Equitation (FENA)

1. Lehrwart für Working Equitation (FENA) ist eine nach folgenden Bestimmungen ausgebildete und fachkundige Person, die befähigt, den Übungsbetrieb in Working Equitation zu leiten.

2. Voraussetzung für die Zulassung zur Ausbildung:

2.1 Für die Zulassung zur Ausbildung zum Lehrwart Working Equitation (FENA) ist die erfolgreiche Ablegung einer Eignungsprüfung erforderlich. Die Eignungsprüfung kann durch 3 beendete Working Equitation Vielseitigkeitsprüfungen der Klasse L und höher mit einer Mindestdressurleistung von 60% entfallen.

- a. Diese Prüfung umfasst:
  - Reiten von Ausschnitten einer Working Equitation Dressurprüfung der Klasse L
  - Reiten eines Trails mit den Anforderungen der Klasse L.
  - Reiten eines Speed Trails mit den Anforderungen der Klasse L.
- b. Die Eignungsprüfung ist vom Lehrgangsleiter und einem vom Ausbildungsreferat des OEPS entsandten Beauftragten abzunehmen.
- c. Die Wiederholung einer oder mehrerer Teilprüfungen ist frühestens nach 6 Monaten möglich.
- d. Die Kosten der Eignungsprüfung tragen die Prüfungswerber.

2.2. Weitere Zulassungsbedingungen:

- a. Mitglied in einem dem OEPS angeschlossenen Verein.
- b. Ein Mindestalter von 18 Jahren zum Zeitpunkt der Ablegung der Eignungsprüfung.
- c. Nachweis über die Teilnahme an einem Kurs für „Erste Hilfe“. (6 Stunden und nicht älter als 3 Jahren)

3. Lehrgang

- a) Der Lehrgang für die Ausbildung zum Lehrwart Working Equitation wird vom örtlichen LFV im Einvernehmen mit dem OEPS durchgeführt. Die Dauer des Lehrgangs beträgt mindestens 5 Tage.
- b) Die Ausschreibung erfolgt mindestens 8 Wochen vor dem gewünschten Termin der Eignungsprüfung und ist vom Ausbildungsreferat des OEPS zu genehmigen.
- c) Die Kosten des Lehrganges tragen die Teilnehmer

4. Die kommissionelle Abschlussprüfung:

- a) Teilnehmer, die den Lehrgang erfolgreich abgeschlossen haben, sind zur kommissionellen Abschlussprüfung zugelassen.

- b) Die Prüfungskommission besteht aus 3 Mitgliedern: dem Lehrgangsleiter, einem Vertreter des Referates Working Equitation des OEPS und einem Vertreter des Ausbildungsreferates des OEPS.
  - c) Die Kosten der Prüfungskommission tragen die Prüfungswerber.
5. Bei erfolgreich abgelegter Prüfung erhält der Lehrwart vom OEPS ein Zeugnis, eine Tafel „Hier unterrichtet ...“ und eine Ausbilderlizenzkarte. Im Zeugnis ist auch die Berechtigung zur Führung der Bezeichnung „Lehrwart Working Equitation (FENA)“ vermerkt.
6. Wiederholung der Prüfung:
- a) Die Wiederholung eines oder mehrere Prüfungsfächer ist frühestens nach 6 Monaten möglich.
  - b) Die Prüfung kann zweimal wiederholt werden.
  - c) Wird in einem Prüfungsfach die Wiederholungsprüfung in einem Zeitraum von drei Jahren nicht abgelegt, so ist die gesamte Prüfung zu wiederholen.
8. Rücktritt und Ausschluss von der Prüfung:
- a) Tritt ein Prüfungskandidat nach Prüfungsbeginn zurück, so gilt die gesamte Prüfung als nicht abgelegt.
  - b) Der Prüfungskandidat kann von der Prüfungskommission von der Prüfung ausgeschlossen werden, wenn er sich ungebührlich benimmt oder eine Täuschung bzw. einen Täuschungsversuch unternimmt.

## **Zu § 107 Lehrwart Working Equitation (FENA)**

### 1. Voraussetzung für die Zulassung zur Ausbildung

- Nachweis von 3 beendeten Vielseitigkeitsprüfungen der Klasse L und höher mit einer Mindestdressurleistung von 60% oder
- erfolgreiche Ablegung einer Eignungsprüfung

Die Eignungsprüfung ist vom Lehrgangsleiter und einem vom Ausbildungsreferenten des OEPS entsandten Beauftragten abzunehmen.

### 2. Lehrgang für die Ausbildung zum Lehrwart Working Equitation (FENA)

2.1 Der Lehrgang hat eine Dauer von mind. 5 Tagen. Die Dauer wird vom durchführenden LFV bestimmt.

2.2 Der Lehrgang hat in jedem Fall die nachstehenden angeführten Gegenstände im angegebenen Stundenausmaß zu umfassen:

- |                               |      |
|-------------------------------|------|
| a. Working Equitation Theorie | 8 UE |
| b. Sattel- und Zaumzeugkunde  | 2 UE |

c. Exterieur- und Veterinärkunde	1 UE
d. Einführung in Pädagogik, Didaktik, Methodik	2 UE
e. Turnierwesen (ÖTO)	2 UE
f. Allgemeine Rechtliche Grundlagen sowie Haftung des Ausbilders	1 UE
g. Praktische und praktisch-methodische Übungen Dressur	10 UE
h. Praktische und praktisch-methodische Übungen Trail	10 UE
i. Praktische und praktisch-methodische Übungen Speed Trail	10 UE

---

**Summe 46 UE**

2.3. Maximale Teilnehmerzahl: 10 Personen

2.4 Lehrstoffe der einzelnen Unterrichtsgegenstände:

- a. Geschichte, Grundlagen, Ausrüstung und Teilbewerbe der Working Equitation
- b. Kenntnisse und Anpassung von Sätteln und Zaumzeugen
- c. Wissen um die Exterieurlehre, Grundkenntnisse über die Anatomie und Physiologie des Pferdes. Die wichtigsten Pferdekrankheiten
- d. Planung und Durchführung von Übungsstunden
- e. Kenntnisse der ÖTO Teil A, B und C
- f. Wissen über Haftungsfragen im Zuge des Reitunterrichts
- g. Praktische Übungen Dressur
- h. Praktische Übungen Trail
- i. Praktische Übungen Speed Trail

3. Kommissionelle Abschlussprüfung:

3.1 Die Prüfung besteht aus:

- a) Praktische Übungen (Eigenkönnen)
- b) Praktische – methodische Übungen (Lehrauftritt)
- c) Theoretische Prüfung in den Gegenständen Punkt 2.2 a-f

3.2 Prüfungskommissionen:

- a) Die Entschädigung für die einzelnen Mitglieder der Prüfungskommission richtet sich nach der jeweiligen Höhe der Gebühren für Turnierrichter gemäß Gebührenordnung des OEPS.
- b) Die Prüfungskommission hat ein Protokoll über die durchgeführte Prüfung zu erstellen, welches von allen Mitgliedern zu unterfertigen ist.

3.3 Beurteilungen in den einzelnen Gegenständen:

- a) ausgezeichnet bestanden = eine Leistung, die den Anforderungen im besonderen Maß entspricht,
- b) bestanden = eine Leistung, die den Anforderungen entspricht,

c) nicht bestanden = eine Leistung, die den Anforderungen nicht entspricht,

d) die Zeugnisse, die vom OEPS beigestellt werden, sind vom zuständigen LFV auszufertigen.